



Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Sektion IV/Sch1

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Postfach 1  
A-1300 Wien-Flughafen

Tel.: (+43-1) 7007-23600  
Fax: (+43-1) 7007-23615  
e-mail: [office@aoev.at](mailto:office@aoev.at)  
Zeichen: AÖV/WG/sv/017  
Schwechat, 23. Juni 2014

### **Stellungnahme zum Entwurf für ein Passagier- und Fahrgastrechte-agentengesetz - PFAg**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf erlaubt sich die Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Verkehrsflughäfen - AÖV in offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben.

Wir möchten grundsätzlich festhalten, dass die bisher geltende Regelung bezüglich der außergerichtlichen Streitbeilegung im Luftverkehr sehr effizient und kostengünstig funktioniert hat. Dies sowohl im Bereich der Anwendung der EU-Verordnung 261/2004 als auch der EU-Verordnung 1107/2006.

Es ist für uns daher überraschend, dass hier eine Veränderung erfolgen soll und die Integration der außergerichtlichen Streitbeilegung im Luftverkehr in die bestehende Schieneninfrastrukturgesellschaft erfolgen soll und mit der Streitbeilegung in anderen Verkehrsarten zusammengelegt werden soll.

Die durch die Umsetzung dieses Gesetzesentwurfes entstehenden Kosten stellen eine weitere Kostenbelastung für die in internationalen Wettbewerb stehenden österreichischen Luftverkehrswirtschaft dar, und werden daher von der AÖV abgelehnt.

Die Flughäfen sind von diesem Gesetzesentwurf lt. Entwurf nur hinsichtlich der EU-VO 1107/2006 betroffen. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden.

Die Verordnung 1107/2006 regelt nur, in welcher Form ein Flughafen in qualitativer Hinsicht verpflichtet ist, Anlagen und Einrichtungen für die Abfertigung von PRM's, in Absprache mit dem Nutzerausschuss und mit behördlicher Genehmigung.

Büro: Office Park I, Top B 08/04 - [www.aoev.at](http://www.aoev.at)

Seite 2 zu Schreiben vom 23. Juni 2014, AÖV/WG/sv/017

gung im Wege der Tarifgenehmigung bereitzustellen. Dafür steht ihm auch ein Entgelt zu. Die Verordnung 1107/2006 spricht dezidiert auch nicht von einer „Streitbeilegungsstelle“ sondern von einer „Durchsetzungsstelle“, die ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, einzurichten.

Da der Flughafen keinen Vertrag mit Passagieren eingeht, kann es kaum rechtlichen Anspruch eines Passagiers gegenüber dem Flughafen geben, sondern kann dieser Anspruch nur gegenüber dem Vertragspartner des Reisenden, dem Transporteur (Fluggesellschaft) eingefordert werden und außergerichtlichen behandelt werden.

Sollten aus dieser Streitbeilegung der Fluggesellschaft Aufwendungen entstehen, die durch Dritte (zB. Flughäfen) verantwortet werden müssen, so kann sich die Fluggesellschaft gegenüber dem Flughafen regressieren und wäre dies im Rahmen des privatrechtlichen Vertrages zwischen Airline und Airport abzuhandeln.

Sollten die Auflagen des Bewilligungsbescheides der Behörden zu Beschwerden von Reisenden führen, so stellt sich die Frage, ob eine öffentlich rechtliche Auflage (Tarifbescheid) durch eine außergerichtliche Streitbeilegung aufgehoben werden kann.

Da die bisherigen Fälle der außergerichtlichen Streitbeilegung im Luftverkehr mit 2 Mitarbeitern im BMVIT spielend und sehr positiv erledigt werden konnten, sind wir der Ansicht, diese Aufgaben und die Aufwendungen daraus weiterhin beim BMVIT angesiedelt bleiben, und sprechen uns gegen zusätzliche Belastungen der Unternehmen aus.

Zu §4 halten wir fest, dass die Trennung der Aufgaben der SCHIG im Hinblick auf die Aufgaben der Schlichtungsstelle von den anderen Funktionen der SCHIG in rechnerischer und organisatorischer Form positiv beurteilt wird.

Gleichzeitig bemängeln wir das Fehlen der Überprüfung dieser rechnerischen und organisatorischen Form im Hinblick auf Transparenz, Effizienz und Kostenminimierung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Die Ergebnisse dieser Prüfung wären gemäß dem Transparenzgebot und dem Entwurf zum Informationsfreiheitsgesetz auf jeden Fall zu veröffentlichen.

Wir schlagen daher vor, daß sowohl die Kosten- und damit Gebührenentwicklung als auch die Effizienz von einem beratenden Gremium, in dem die Flughäfen vertreten sind, überprüft werden. Gleichzeitig wäre dieser Beirat, (ähnlich einem Nutzerbeirat bei den Flughäfen) bei jeder Änderung der Verrechnungssätze und des Leistungsumfanges zu konsultieren.

Seite 3 zu Schreiben vom 23. Juni 2014, AÖV/WG/sv/017

Im §4 ist sehr vage von Pauschalbeträgen für durchschnittliche Aufwendungen in den verschiedenen Verkehrsbereichen die Rede und es ist nicht klar, ob die pauschalierten Aufwendungen je Verkehrsart kalkuliert werden oder eine intransparente Mischrechnung vorgenommen wird. Hier wäre ein Klarstellung im Sinne unserer Stellungnahme positiv.

Wir ersuchen auch die Formulierung betreffend Pauschalbeträgen so zu formulieren, daß die Flughäfen nur jene Pauschalbeträge tragen müssen, die aus der EU-Verordnung 1107/2006 direkt resultieren.

Aus Sicht der AÖV sind hier klare Kalkulationen für kostendeckende Pauschalbeträge je Verkehrsart vorzulegen und durch das BMVIT per Bescheid nach Anhörung und Konsultationen der betroffenen Unternehmen. Allfällige Überschüsse sind in Folgeperioden in Abzug zu bringen.

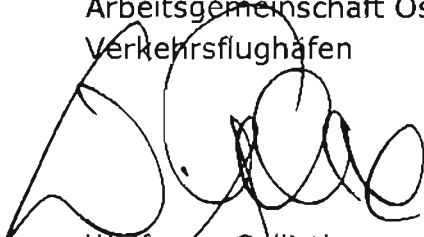
Absatz 2 des Art. 4 sollte genauer formuliert werden um klar zu definieren, wie sich der Gesetzgeber die Umsetzung dieses Absatzes vorstellt. Er erscheint uns aus verfassungsrechtlicher Sicht zu unpräzise.

Darüber hinaus sind wir der Ansicht, das auf jeden Fall sichergestellt werden muss, daß Beschwerden, die sich als nicht „wirklich“ in einer Vorprüfung oder als „unkorrekt“ herausstellen, von der Stelle schon im Vorfeld abgelehnt werden können, bzw. solche Beschwerdeführer zur Kostentragung des Verfahrens verpflichtet werden können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unsere begründete Stellungnahme und stehen Ihnen für weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft Österreichischer  
Verkehrsflughäfen



Wolfgang Gallist  
Generalsekretär